

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft für Gas=Beleuchtung zu Soest.

会社名
ゾースト・ガス照明株式会社

認可年月日
1865.10.24.

業種
ガス

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1865, SS.413-423.

ファイル名
18651024AGGBS_A.pdf

Amts-Blatt

Der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 48.

Arnberg, den 2. December.

1865.

(610.) Das 51. und 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6208.) Statut für die Societät der Grundbesitzer im Ruthenthal oberhalb der Trebbiner Schenke, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. October 1865.

(Nro. 6209.) Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Credit-Instituts.

(Nro. 6210.) Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

(Nro. 6211.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Söest“ mit dem Sitze zu Söest, im Regierungsbezirk Arnberg, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

Ein Fest in Schleswig.

(611.) Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preussischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgfamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preussischen Gouverneurs, Generals von Mantaußel viel dazu bei, die vertrauensvolle Umgebung der Bevölkerung an die preussische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preussischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Juncke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus: „Wen wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenen Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!“

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort folgt folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.“)

Der Harbesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs, hochgeehrt und durch Thakraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner königlichen Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generalleutenant Freiherr v. Manteuffel lebe hoch!“

Der Preussischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preussischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelersehten Fahnen heranziehenden Scharen, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch wiederhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raben oder ein Pionier Alinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewährte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. Meine Herren, mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns Diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutze des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutze und die Segnungen einer friedlichen Entwicklung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. Meine Herren! Bringen Sie mit mir ein dreimal Donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preussischen Armee und der Landesregierung.“

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preussischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preussischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preussischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee.“

(Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch.“

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen.“

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preussische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

(612.) Auf Ihren Bericht vom 10. October b. J. genehmige Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest“ mit dem Sitze zu Soest, im Regierungsbezirke Arnberg, sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 25. Juli 1865 verlaubliches Statut, letzteres mit der Maßgabe, daß im §. 36 des Statuts an Stelle der Jahreszahl 1865 die Zahl 1866 zu treten hat.

Berlin, den 24. October 1865. (gez.) **Wilhelm.**

Für den Justiz-Minister:

(gez.) Graf v. Tschupke. v. Müller. Graf zu Eulenburg.

Au den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister
und den Minister des Internen:

Notariats-Verhandlung.

Soest, am fünfundzwanzigsten Juli achtzehnhundertfünfundsechzig,
in der Behausung des Gasthofsbesitzer Köppelmann.

Vor mir dem zu Soest wohnhaften Rechtsanwalt und Notar **Friedrich Lenz** und den zugezogenen Instrumentenzugen: **Buchbinder Friedrich Brach** und **Kaufmann Bernhard Heuer**, Beide zu Soest wohnhaft und dem Notar bekannt, die wir allerseits versichern, daß uns keins derjenigen Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli achtzehnhundertfünfundvierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute dem Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt, die

- a. Geometer **Adolph Heim**,
- b. Kaufmann **Heinrich Wenning**,
- c. Kaufmann **Ernst Wilhelm Holzwart**,
- d. Doctor medicinae **Hermann Gauwerk**, als provisorische Direction der hiesigen Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung gewählt durch notarielle Verhandlung vom sechszehnten December achtzehnhundertzwaindsechzig;
- e. Rechts-Anwalt **Albrecht Koerbroeck** und
- f. Gutsbesitzer **Carl Plätkge**, als Vertreter der mit hundert Actien theilhabenden Stadt Soest, Beide erwählt durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom Siebenten Mai Eintausendachtzehnhundertdreißundsechzig, sodann die Herren:
 - g. Kreisgerichts-Director **Otto von Michels**, Besitzer von fünf Actien und zugleich Wortführer des Collegiums der Salzbeersten zu Sassenberg als gleichfalls Inhaber von fünf Actien,
 - h. Kaufmann **Emil Schneider**, als Besitzer von sechs Actien,
 - i. Doctor medicinae **Robert Markgraf**, als Besitzer von fünf Actien,
 - k. Kaufmann **Edward Stern**, Besitzer von sechs Actien,
 - l. Gewerke **Wilhelm Gabriel**, Mitinhaber der Firma **Gabriel und Vergenthal**, Inhaberin von zehn Actien,
 - m. Rathmann **Wilhelm Dörrenberg**, Inhaber von fünf Actien,
 - n. Oekonom **Heinrich Schollmann**, Inhaber von sechs Actien,
 - o. Apotheker **Wilhelm Walther**, Inhaber von sieben Actien,
 - p. Konditor **Ludwig Becht**, Inhaber von zwei Actien,
 - q. Kaufmann **Philipp Stern senior**, Inhaber von vier Actien,
 - r. Gastwirth **Heinrich Köppelmann**, Inhaber von drei Actien,
 - s. Stabsarzt Doctor **Stoy**, Inhaber von zwei Actien,
 - t. Kaufmann **Meher Neukamp**, Inhaber von zwei Actien,
 - u. Rentner **Philipp Herz Stern**, Inhaber von einer Actie,
 - v. Rentant **Abolph Bemer**, Inhaber von einer Actie,
 - w. Gasthofsbesitzer **Carl Boswinkel**, Inhaber von einer Actie,
 - x. Kreisgerichts-Rath **Joseph Badmann**, Inhaber von einer Actie,
 - y. Doctor **Hermann Gauwerk**, Inhaber von achtzehn Actien,
 - z. Kaufmann **Wilhelm Hennert**, Inhaber von zehn Actien,
 - aa. Kaufmann **Ernst Wilhelm Holzwart**, Inhaber von zwölf Actien,
 - bb. Kaufmann **Georg Schaffstein**, Inhaber von sechs Actien,

- cc. Geometer Adolph Gietz, Inhaber von fünf Actien,
- dd. Kaufmann Anton Ursell, Inhaber von sechs Actien,
- ee. Rentner Heinrich Schütte, Inhaber von zehn Actien,
- ff. Kaufmann Heinrich Wening, Inhaber von sechs Actien,
- gg. Regierungs-Rath Hermann Meyerhoff, Inhaber von sechs Actien,
- hh. Kaufmann Georg Schürhoff, Inhaber von acht Actien,
- ii. Rentner Wilhelm Brune, Inhaber von sechzehn Actien,
- kk. Gerichts-Secretair Carl August Prewitz, Inhaber von fünf Actien,
- ll. Gutsbesitzer Carl Plange, Inhaber von drei Actien,
- mm. Justizrath Wilhelm Hennecke, Inhaber von zwei Actien,
- nn. Gerichts-Secretair August Lent, Inhaber von zwei Actien,
- oo. Kürschner Heinrich Rinke, Inhaber von drei Actien,
- pp. Doctor medicinae August Garms, Inhaber von einer Actie,
- qq. Bürgermeister Otto Eßter, Inhaber von vier Actien,
- rr. Kaufmann Wilhelm Pieper, Inhaber von drei Actien,
- ss. Auctions-Commissar Friedrich Wilhelm Böhme, Inhaber einer Actie,
- tt. Secretair Heinrich Erllien, als General-Bevollmächtigter des Ober-Regierungs-Raths
 Lorenz von Büchum-Dolffs zu Gumbinnen, legitimirt durch Vollmacht vom fünf-
 zehnten Juni achtzehnhundertsechzig, Inhaber von elf Actien,
- uu. Kaufmann Ferdinand Schölknecht, Inhaber von vier Actien,
- vv. Kaufmann Carl Hochberg, Inhaber von einer Actie,
- ww. die verwitwete Frau Majorin von der Böcke Dorothea geborne Kopp, Inhaberin
 von sechs Actien,
- xx. Frau Wittwe Friedrich Haverkamp, Sophie geborne Weimann, Inhaberin von
 drei Actien.

Die Anwesenden sind sämmtlich zu Soest wohnhaft. Dieselben erklärten das nachfolgende von ihnen vereinbarte Statut der Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest zum Protokolle, wie folgt:

Gesellschafts-Vertrag

Actien-Gesellschaft für Gas-Beleuchtung zu Soest

§. 1. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit der Artikel zweihundert-sieben bis inclusive zweihundertneunundvierzig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs wird unter den hier folgenden Bedingungen eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche die Firma führt:
 „Actien-Gesellschaft für Gas-Beleuchtung zu Soest“
 §. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Soest und ihren Gerichtsstand bei dem dortigen Kreisgerichte.

§. 3. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung ihrer Firma in die Handels-Register und wird ihre Dauer auf 30 Jahre festgestellt. Die General-Versammlung hat das Recht vor Ablauf dieser 30 Jahre die Verlängerung der Gesellschaft mit landesherrlicher Genehmigung zu beschließen. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der General-Versammlung (siehe S. 40).

II. Zweck der Gesellschaft.

§. 4. Die Gesellschaft will aus gefauntem Kohlen Leuchtgas bereiten und dasselbe in der Stadt Soest und deren Umgebung umherleiten und verkaufen. Ebenso will sie die bei der Gasbereitung ent-stehenden Neben-Producte verarbeiten und verwerthbar und die zur Errichtung der Gasbeleuchtung erforder-lichen Gegenstände beschaffen und verkaufen.

III. Grund-Kapital, Actien und Actionaire.

§. 5. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus Sechshunddreißig Tausend Thaler, eingetheilt in Dreihundertsechzig Actien à Hundert Thaler.
 An diesem Kapitale theilhaftig sich die Stadt Soest mit einhundert Actien oder zehntausend Thalern und soll zwischen derselben und der Gesellschaft ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden, welcher die Verhältnisse beider zu einander feststellt.
 Der Stadt Soest wird das Recht eingeräumt, nach Ablauf der ersten fünfzehn Betriebsjahre alljähr-

lich Aktien bis zum Betrage von zweitausend Thalern zum Nominalwerthe zu erwerben. Will sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat sie spätestens im Monat Juni solches der Direction anzuzeigen und die Anzahl der zu erwerbenden Aktien zu bestimmen. Diese Aktien werden demnächst in der alljährlich im September stattfindenden General-Versammlung ausgelost und am 1. Juli des folgenden Jahres zu dem Nominalwerthe eingelöst und behalten die Inhaber bis zu diesem Tage den Genuß der Dividende. Eine jede ausgeloste Actie soll in den Gesellschaftsblättern 3 Mal in vierwöchentlichen Zwischenräumen aufgerufen werden und ist dieselbe von deren Besitzer vor dem zur Einlösung bestimmten Termine an die Direction abzugeben. Ausgeloste und nicht eingelieferte Actien werden 10 Jahr lang von Jahr zu Jahr einmal aufgerufen und selbst nach Ablauf des 10ten Jahres nach der Auslosung zu Gunsten des Reservecfonds.

Die Stadt Soest ist nur zur Veräußerung der vor ihr ursprünglich gezeichneten, nicht aber derjenigen Actien berechtigt, welche von ihr später erworben werden und unterliegen diese Letzteren ebenfalls der Auslosung.

Die Actien sind Nominal Actien auf bestimmte Inhaber lautend und werden nach dem bei Vergleich den Formular ausgefertigt. Sie werden mit fortlaufenden Nummern Eins bis Dreihundertundsechzig versehen, von zwei Mitgliedern der Direction unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Dieses muß gleichlautend mit den Actien die genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine für fünf Jahre nach dem Formulare ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten durch neue ersetzt werden, und erhalten sowohl diese, als die etwaigen Dividendenscheine die Unterschrift von zwei Directions-Mitgliedern.

§. 7. Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche vom alten Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie der Direction zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung.

Die Direction hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung die Richtigkeiten der Unterschriften zu prüfen. Sie veranlaßt die Uebertragung der Actien auf den Namen des neuen Erwerbers in dem Actienbuche, Ertheilt hiüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von zwei Mitgliedern der Direction zu vollziehende, also lautende Erklärung.

Das Eigenthum dieser Actie ist auf den Namen des neuen Erwerbers übergegangen und die Cession in dem Actienbuche vermerkt.

Die Direction stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts-Acten verbleibt. Ebenso verfährt die Direction, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf eine andere Art auf einen Andern übergeht.

§. 8. Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch eine Person vertreten werden, es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs zusammen durch eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen. Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und event. für die Conventionalstrafe (Paragraph 15) haftbar.

§. 9. Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie Domizil in der Stadt Soest. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizil belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Polizei-Bureau zu Soest.

§. 10. Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren oder werden solche vernichtet, so werden dem in dem Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben, an Stelle der verlorenen neuen Actien oder Interims-Quittungen ausgefertigt, sobald die erstern, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, mortificirt sind, und der Beweis der erfolgten Mortification geführt ist.

Dividendenscheine können weder aufgehoben noch mortificirt werden, es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigen der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht horgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 11. Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach Aufforderung der Direction durch die Gesellschaftsblätter in Raten von zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter vier Wochen; jedoch müssen die ersten zwanzig Prozent sofort nach Genehmigung des Statuts, und weitere zwanzig

Prozent mindestens innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte eingefordert werden. Actionaire, welche mit Einzahlung ihrer Raten im Rückstande sind, zahlen 5% Verzugszinsen. Wer innerhalb 14 Tagen, von dem festgesetzten Zahlungstermine an gerechnet, die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Silbergrofchen für jeden Thaler des ausgeschriebenen Betrages und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe und Verzugszinsen durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierzehntägiger Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist die Direction berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechts zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und Verzugszinsen vor dem königlichen Kreisgerichte zu Soest in Anspruch zu nehmen; oder durch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung erteilte Bescheinigung, so wie die Interims-Quittungen über die geleisteten Theilzahlungen, für nichtig zu erklären. Die hier genannten Bekanntmachungen, Zahlungs-Aufforderungen oder Wichtigkeits-Erklärungen erfolgen durch die im §. 35. bestimmten Gesellschaftsblätter. Für eine für erloschen erklärte Actie ist eine neuer Zeichner zuzulassen.

§. 12. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende, durch zwei Directions-Mitglieder zu unterzeichnende Interims-Quittungen nach dem bei liegenden Formulare A. welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen sind, ausgegeben; und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

IV. Verwaltung.

§. 13. Die gemeinschaftlichen Interessen werden wahrgenommen und besorgt durch die Actionaire in der General-Versammlung, oder durch die Direction, oder durch besondere Beauftragte. Von der General-Versammlung werden die jährlichen General-Versammlungen der Actionaire statt außerordentliche Versammlungen, welche ebenfalls in Gesellschaften, müssen berufen werden, wenn die Besitzer von mindestens 100 Actien oder die Stadt Soest, so lange diese nicht unter 100 Actien besitzt, darauf antragen können, berufen werden; so oft die Direction es für nöthig hält. Sämmtliche General-Versammlungen werden von der Direction mindestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntmachung in den im Paragraph fünf und dreißig benannten Blättern, unter Angabe der Tagesordnung, berufen.

§. 14. Jährlich findet hieselbst Soest am zwanzigsten Monat September die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt. Außerordentliche Versammlungen, welche ebenfalls in Gesellschaften, müssen berufen werden, wenn die Besitzer von mindestens 100 Actien oder die Stadt Soest, so lange diese nicht unter 100 Actien besitzt, darauf antragen können, berufen werden; so oft die Direction es für nöthig hält. Sämmtliche General-Versammlungen werden von der Direction mindestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntmachung in den im Paragraph fünf und dreißig benannten Blättern, unter Angabe der Tagesordnung, berufen.

§. 15. Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge in Angelegenheiten der Gesellschaft, welche an sie gebracht werden. Die innerhalb der statutarischen Grenzen von derselben gefassten Beschlüsse sind für die abwesenden Actionaire und die Versammlung bindend.

§. 16. In der General-Versammlung, welche jedes Mal vom Vorsitzenden der Direction oder dessen Vertreter geleitet wird, repräsentirt jede Actie eine Stimme, jedoch kann kein Actionair, mit Ausnahme der Stadt Soest, für sich und andere, mehr als zwanzig Stimmen abgeben. Die Stadt Soest besitzt ein Drittel sämmtlicher anwesenden Stimmen und übt ihr Stimmrecht durch ihren zeitigen Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter resp. deren Bevollmächtigten in der Art aus, daß ihr auf je zwei Stimmen der in der General-Versammlung außer ihr vertretenen Actionaire eine Stimme zukommt. Bei ungerader Stimmenzahl der vertretenen Actionaire wird die eine überschießende Stimme bei Berechnung der Stimmenzahl der Stadt Soest nicht gerechnet. Die Stadt Soest übt in der General-Versammlung ein Drittel der Stimmen so lange aus, als sie weniger denn zwanzigtausend Thaler in Actien besitzt. Sobald ihr Actienbesitz die Höhe von zwanzigtausend Thalern erreicht, übt sie ihr Stimmrecht lediglich nach der Anzahl ihrer Actien. Besitzt die Stadt Soest weniger als 100 Actien, so stimmt sie ebenfalls nur nach der Anzahl derselben; besitzt sie gar keine Actien mehr, so fällt ihr Stimmrecht aus.

§. 17. Abwesende Actionaire können sich durch legitimirte Bevollmächtigte, welche selbst Actionaire sind, vertreten lassen. Für Handlungsbefugnisse sind auch Procuratrage, für öffentliche Institute deren Repräsentanten und für Ehefrauen sind deren Ehemänner, selbst wenn diese nicht Actionaire sind, zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Minderjährige oder bevormündete Personen werden durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten.

Als gehörig legitimirt wird der Bevollmächtigte angesehen, wenn er sich im Besitze einer gerichtlichen

oder notariellen Vollmacht oder einer von der Ortsbehörde beglaubigten Vollmacht unter Privat-Unterschrift befindet.

§. 18. Nur derjenige Actienbesitzer ist stimmberechtigt, dessen Actienbesitz mindestens drei Tage vor der General-Versammlung in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 19. Um an der General-Versammlung Theil nehmen zu können, müssen die Actionaire oder deren Bevollmächtigte vorher ihre Stimmzettel, worauf die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, angegeben ist, bei der Direction in Empfang nehmen. Diese Stimmzettel dienen als Einlaßkarten zur Versammlung und es hat kein Actionair ohne eine solche Einlaßkarte Zutritt.

§. 20. Der Vorsitzende der General-Versammlung wählt zwei Assistenten und zwei Stimmenzähler aus den Actionairen.

§. 21. Bei Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionaire, mit Ausnahme der in anderen Paragraphen (confr §§. 23 und 40) besonders vorgesehenen Fälle. Auch die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet zwischen den Dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die engere Wahl statt. Ergibt auch diese keine absolute Majorität, so scheidet derjenige, welcher nunmehr die wenigsten Stimmen hat, aus, und die engere Wahl zwischen den beiden Andern findet statt. Unter den mit gleichen Stimmen Erählten entscheidet das Loos.

§. 22. Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung werden gerichtliche oder notarielle Protokolle aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden, von den erschienenen Mitgliedern der Direction, sowie von zwei von der General-Versammlung hierzu zu bestimmenden Actionairen zu unterzeichnen sind.

§. 23. Die Gegenstände, welche nur durch Beschluß der General-Versammlung erledigt werden können, sind folgendes:

ersten: die Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Actien;

zweiten: die Contrahirung von Anleihen;

dritten: die Ergänzung oder Abänderung des Statuts;

vierten: die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;

fünftens: die Wahl der Directions-Mitglieder und der Commissarien, welche die Jahresrechnung zu prüfen haben;

sechstens: die Bestimmung der Höhe der zu vertheilenden Dividende, die Bestimmung darüber, ob und wie viel mehr als zehn Prozent vom Jahresgewinn dem Reserve-Fonds zuzuschreiben, und wie der letztere zu verwenden sei;

siebentens: die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse über Vermehrung des Grundkapitals, Contrahirung von Anleihen und über Ergänzungen oder Abänderungen des Statuts können in jeder zu diesem Zwecke nach Vorschrift berufenen General-Versammlung gefaßt werden, und zwar ist zu denselben eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse über Vermehrung des Grundkapitals, sowie über Ergänzungen und Abänderungen des Statuts bedürfen außerdem zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

B. Von der Direction.

§. 24. Die Direction besteht aus sechs Mitgliedern. Hiervon wählen die Actionaire, mit Ausschluß der Stadt Soest, aus den Mitgliedern der Gesellschaft vier, und die Stadt Soest für sich zwei Mitglieder. Letztere beiden brauchen nicht Actionaire zu sein. Die Wählbarkeit eines Actionairs zum Directions-Mitgliede hängt bei der Wahl der zuerst fungirenden Direction von dem Besitze von mindestens fünf Actien ab, späterhin aber, also schon bei der zuerst eintretenden theilweisen Erneuerung der Direction, ist jeder Actionair, ohne Rücksicht auf die Zahl der Actien, fähig, als Mitglied der Direction gewählt zu werden. Die Wahlen des Vorsitzenden der Direction und seines Stellvertreters sollen von den Directions-Mitgliedern zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vollzogen werden und jedes Mal auf ein Jahr erfolgen. Es wird jedes Mal nur eine Person gewählt und ist der im §. 21 vorgeschriebene Wahlmodus für diese, sowie für alle sonst etwa von der Direction ausgehenden Wahlen gültig. Die Namen sämtlicher Directions-Mitglieder sind jedes Mal durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 25. Zur Anlage der Gas-Anstalt ist ein Bau Techniker zu engagiren, welcher sich auf Verlangen des Vorstandes auch contractlich verpflichtet, die Oberleitung des technischen Betriebes noch eine bestimmte Zeit nach Fertigstellung des Baues zu übernehmen resp. beizubehalten und sich angelegen sein zu lassen, die Direction oder eine von der Direction näher zu bezeichnende Persönlichkeit in allen Zweigen

der Gastechnik zu unterweisen. Durch Beschluß der General-Versammlung und unter Zustimmung des Magistrats kann die technische Leitung jeder Zeit einem Directions-Mitgliede oder einer anderen für qualificirt erachteten Person übertragen werden. Die für die technische Leitung des Betriebes verantwortliche Person bedarf der Genehmigung der Königl. Regierung.

§. 26. Die Directoren erhalten kein Gehalt, sondern nur Erstattung ihrer baaren Auslagen. Es steht jedoch der General-Versammlung frei, denselben Tantiemen, Gratificationen und dergleichen zu bewilligen. Ebenso bestimmt die General-Versammlung die Remuneration des Technikers oder des Geschäftsführers der Gesellschaft, mögen dieselben nun Directions-Mitglieder sein oder nicht.

§. 27. Kein Mitglied der Direction darf Bauten oder Lieferungen für die Gesellschaft übernehmen, oder ihr Banquier sein.

§. 28. Die Mitglieder der Direction werden zum ersten Male für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten drei vollen Jahre und zwar mit der ersten darauf folgenden ordentlichen General-Versammlung scheidet die Hälfte aus, und zwar werden die Ausscheidenden durch das Los in der Weise bestimmt, daß von den Vertretern der Stadt Gieß einen, und von den Vertretern der Actionäre zwei ausgescheiden. Nach Ablauf des vierten Jahres scheidet die zweite Hälfte aus. Die Neuwahlen finden im Monat September anzuberaumenden General-Versammlung statt und tritt vom vierten Jahre an alljährlich die ältere Hälfte in der vorbestimmten Weise zurück, so daß die Direction alle zwei Jahre aus neugewählten Mitgliedern besteht. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Entsteht eine Vacanz in der Direction zu anderer Zeit als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder der Direction die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen, und geschieht dieselbe zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Auch die Namen der außerordentlich gewählten Mitglieder sind dann durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 29. Die Direction versammelt sich, so oft es erforderlich ist, und nach gänzlicher Einrichtung der Gas-Anstalt mindestens ein Mal monatlich auf specieller Einladung sämtlicher Mitglieder Seitens des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, sobald drei Mitglieder bei ihm darauf antragen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 30. In jeder Sitzung werden die Beschlüsse in ein Protokollbuch niedergeschrieben, und es wird die Verhandlung von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Den nicht anwesend gewesenen Directoren sind die gefaßten Beschlüsse durch Vorlegung des Protokollbuchs bekannt zu machen, und haben dieselben unter dem Protokolle zu bescheinigen, daß sie von dem Inhalte Kenntniß genommen haben.

Das Sitzungs-Protokollbuch ist in jeder General-Versammlung zur beliebigen Einsicht der Gesellschafts-Mitglieder aufzulegen.

§. 31. Die Direction bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Special-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche für die gewöhnlichen Menats-Verhältnisse vorschreiben. Die Legitimation derselben bildet eine Ausfertigung der gerichtlichen oder notariellen Wahlverhandlung.

§. 32. Die Direction leitet und vollzieht unter Beobachtung des Statuts und nach Maßgabe der Beschlüsse der General-Versammlung nach bester Einsicht die Geschäfte der Gesellschaft mit allen nach dem Handelsgesetzbuche und dem Artikel zwölf des Einführungs-Gesetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Mit Ausnahme des im §. 25 vorgeesehenen Falles geht die Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Beamten, sowie die Bestimmung der etwa für nötig erachteten Cautionsen von der Direction aus, jedoch mit der Beschränkung, daß von derselben kein Beamter definitiv auf länger als 10 Jahre angestellt und kein Anstellungs-Vertrag abgeschlossen werden darf, wodurch der Gesellschaft eine Pension aufgebürdet wird.

Die Insinuationen an die Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe des Artikels 235 des Allgemeinen Handelsgesetzbuches.

§. 33. Die Direction ist befugt, ein einzelnes Mitglied oder mehrere zur Beforgung besonderer Geschäfte zu delegiren und ist verpflichtet, allmonatlich durch zwei ihrer Mitglieder die Gesellschaftscaffe residiren zu lassen.

Ob und wann außerdem außerordentliche Residenden vorzunehmen sind, hat die Direction zu bestimmen und wird über diese ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§. 34. Die schriftlichen Ausfertigungen werden mit der Unterschrift:

„Direction der Actien-Gesellschaft für Gas-Beleuchtung
zu Soest“

unterzeichnet, und erfordern mit Ausnahme der in den §§. 6 und 12 genannten Fälle, die Unterschrift von mindestens vier Directions-Mitgliedern.

§. 35. Die Einladung zu den General-Versammlungen, so wie alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die als Gesellschaftsblätter erwählten Zeitungen, nämlich:

- a. den „Soester Anzeiger“,
- b. die „Kölnische Zeitung“ und
- c. das „Soester Kreisblatt“

und nach dem etwaigen Eingange eines dieser Blätter durch ein anderes, von der Direction zu bestimmendes öffentliches Blatt.

Jeder anderweitig beliebte Wechsel in den Gesellschaftsblättern bleibt dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten. Jeder Wechsel in den Gesellschaftsblättern wird durch die bisher benutzten Blätter, soweit sie noch bestehen, veröffentlicht.

V. Prüfung und Rechnung

§. 36. Die General-Versammlung wählt in der jährlich im September abzuhaltenden Versammlung, nach Anhörung des Jahresberichtes, drei Mitglieder aus ihrer Mitte, um die nächstfolgende Jahres-Rechnung zu prüfen, festzustellen, die sich ergebenden Monita aufzustellen und nachdem diese erledigt sind, der Direction Decharge zu ertheilen.

Die Commission zur Prüfung der ersten Jahres-Rechnung wird in einer vor dem ersten Juli 1865 abzuhaltenden General-Versammlung gewählt.

VI. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 37. Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll durch die Direction eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis zum 15. August abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, an dem letzteren Tage auch den Revisoren (Paragraph fünfunddreißig) mitgetheilt werden.

Die Direction bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Bei den Maschinen, Oefen und Geräthschaften sollen diese Abschreibungen mindestens zwei Prozent betragen.

Zur Bildung eines zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben bestimmten Reservefonds werden mindestens zehn Prozent des Jahres Gewinnes verwendet, bis derselbe eine Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals erreicht hat, welcher Betrag nicht überschritten werden soll.

Der nach Abzug der Passiva und des für den Reservefonds und die Werthvermindierungen bestimmten Betrages bleibende Ueberschuß der Activa bildet, nachdem die obengenannten Abschreibungen vollzogen sind, den reinen Gewinn der Gesellschaft. Wie viel von dem jährlichen Reingewinn als Dividenden unter die Actionaire vertheilt werden soll, wird in der General-Versammlung bestimmt und demnächst nebst der Verfallzeit des betreffenden Betrages durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Der Reservefond kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag der Direction ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die jährliche Bilanz wird durch die im Paragraph fünfunddreißig genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

VII. Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 38. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen und der Gesellschaft in Bezug auf Gesellschaftsverhältnisse entstehen, werden mit Ausnahme des im Paragraph elf gedachten Falles, von zwei von den Parteien zu erwählenden zu Soest wohnenden Schiedsrichtern, und, falls sich diese nicht einigen, von einem gleichzeitig von den Partheien event. zu ernennenden, ebenfalls in Soest wohnenden Obmann entschieden. Ueber die Wahl der drei Schiedsrichter haben sich die Parteien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht sind, zu einigen. — Unterbleibt diese Einigung, dann werden auf den Antrag beider Theile, oder des fleißigeren Theils, die Schiedsmänner, einschließlich des Obmanns, von dem Directorio des Königlich Kreisgerichts zu Soest ernannt.

Formular B.

A c t i e

der

Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest.N^o. _____

ü b e r

Ein hundred Thaler Preussisch Courant.

Der _____ hat an die Kasse der obengedachten Gesellschaft Ein hundred Thaler Preussisch Courant entrichtet und nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des landesherrlich unter dem _____ genehmigten Statuts verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Soest, den _____

Die Direction.

(Ist von 2 Mitgliedern der Direction zu unterschreiben.)

Formular C.

Dividenden = S c h e i n.N^o. _____

der

Actie.

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der **Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest** diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahrs _____ auf die vorbezeichnete Actie für zahlbar erklärt und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direction statutengemäß (Paragraph siebenunddreißig) bekannt gemacht werden wird.

Soest, den _____

Die Direction.

(Ist von 2 Mitgliedern der Direction zu unterzeichnen.)

*

*

*

Die Mitglieder der provisorischen Direction erklärten schließlich, daß sämtliche gezeichnete Actienbeträge eingezahlt worden seien.

Es wird um einmalige Ausfertigung der Verhandlung gebeten, welche Herrn Geometer Heim zugestellt werden soll.

- Dorothea von der Böck. — Wittwe F. Haverland. — Albrecht Voerbros. — Joseph Bachmann — Otto von Michels. — Hermann Dr. Bauwerk. — Carl Plange. — Otto Coester — Dr. Robert Markus — Ernst Wilhelm Holzwart. — Carl August Reese. — August Lent. — Wilhelm Gabriel. — Wilhelm Hennert — Dr. August Garm. — Carl Voswinkel. — Wilhelm Walther. — Ludwig Becht — Heinrich Schütte. — Aron Ursell. — Dr. August Stoh. — Dieher Neufamp. — Wilhelm Brune. — Wilh. Hennecke. — Wilhelm Dörrenberg. — Philipp Herz Stern. — Heinrich Schollmann. — Hermann Meyerhoff. — Emil Schneider — Philipp Stern. — Georg Schuerhoff. — Adolph Beyer. — Wilhelm Pieper. — Georg Schaffstein. — Friedrich Wilhelm Voswinkel. — Heinrich Trüten. — Heinrich Rinke — Carl Hochherz. — Heinrich Köppelmann. — Eduard Stern — Heinrich Wenning. — Ferdinand Schollmann. — Adolph Heim.

Wir Notar und Zeugen attestieren, daß die Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat und daß sie in unserm Beisein den Beihängigen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Friedrich Lenge, Notar.
 Friedrich Braß junior.
 Bernhard Heuer.

Vorstehende in das Register unter Nummer Neunzig des Jahrs Eintausend achthundert fünf und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die "Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" einfach ausgefertigt.

Soest, am Sieben und zwanzigsten Juli Eintausend achthundert fünf und sechzig.

Friedrich Lenge,

Rechtsanwalt und Notar

im Departement des königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(613.) Bei der vorschristsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von 4 Mitgliedern und 2 Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen sind gewählt resp. wiedergewählt:

I. an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder J. Holzklan, H. Klein, H. Höbel und H. D. F. Schneider:

- der Commerzien-Rath Heinrich Klein zu Siegen,
- " Fabrikant Jac. Holzklan zu Siegen,
- " " H. Höbel zu Fidenhütten, und
- " Kaufmann H. D. F. Schneider zu Neunkirchen, und

II. an Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter T. Gütting und H. Schleifenbaum: der Gewerke Tillm. Gütting zu Eiserfeld, und

" " Heint. Schleifenbaum auf dem Reckhammer bei Siegen.
 Münster, den 25. November 1865.

II. Bekanntmachung des königlichen Consistoriums.

(614.) In die Stelle des nach Rom zum evangelischen Gesandtschafts Prediger höheren Orts beförderten bisherigen zweiten Divisions-Predigers Leopold hieselbst, ist der bisherige Pfarrer in Saffendorf Georg Theodor Adolph Jordan von uns berufen und demnächst am 8. d. Mts. nach der Militär-Kirchenordnung eingeführt worden.

Münster, den 23. October 1865.